

GEMEINDE SCHLAITEN

9954 Schlaiten, Mesnerdorf 71, Tel.-Nr.: +43 (0) 4853 5213
E-Mail: gemeinde@schlaiten.gv.at, Web: www.schlaiten.gv.at



Kundmachung Änderung örtliches Raumordnungskonzept kombinierter Auflage- und Erlassungsbeschluss:

Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Schlaiten hat in seiner Sitzung am 07.08.2025 gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, beschlossen, den von Herrn DI Thomas Kranebitter - Raumgis ausgearbeiteten Entwurf über die 3. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Schlaiten vom 17.07.2025, Zahl 3440ruv/2021, durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Schlaiten vor:

Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 578, KG Schlaiten von derzeit „Landwirtschaftliche Freihaltefläche (FL)“ gem. § 27.2 h TROG 2022 in künftig „Grundflächen, die als Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau in Betracht kommen – WF“ gem. § 31 a TROG 2022 sowie in künftig bauliche Entwicklung. Vorwiegend Wohnnutzung W 11a / z0 / B!; „Beschreibung: Bereich als Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau zur Bebauung mit Wohngebäuden eines gemeinnützigen Wohnbauträgers. Widmungsvoraussetzungen: Ein 5 Meter breiter, von der Uferböschungskrone landeinwärts zu messender Geländestreifen ist entsprechend den Vorgaben der Wildbach- und Lawinerverbauung baufrei zu halten.“ gem. § 31.1 d, i TROG 2022 entsprechend dem Planentwurf.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 11.08.2025 bis einschließlich 09.09.2025.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext und Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Schlaiten zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <https://schlaiten.gv.at/buergerservice/amtstafel> einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Schlaiten ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Schlaiten eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister:



Ludwig Pedarnig

angeschlagen am: 08.08.2025
abgenommen am: 09.09.2025